

Anhörungsvorlage Nr. **109-2026**

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Ortschaftsrat Marke	05.10.2026	☒	☐	0	0	0	0
Ortschaftsrat Jeßnitz (Anhalt)	06.10.2026	☒	☐	0	0	0	0
Ortschaftsrat Retzau	06.10.2026	☒	☐	0	0	0	0
Ortschaftsrat Tornau vor der Heide	08.10.2026	☒	☐	0	0	0	0
Ortschaftsrat Raguhn	12.10.2026	☒	☐	0	0	0	0
Ortschaftsrat Thurland	12.10.2026	☒	☐	0	0	0	0
Ortschaftsrat Altjeßnitz	13.10.2026	☒	☐	0	0	0	0
Ortschaftsrat Schierau	15.10.2026	☒	☐	0	0	0	0
Ausschuss Soziales		☒	☐				
Stadtrat	28.10.2026	☒	☐	0	0	0	0

GEGENSTAND: Friedhofssatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz (4. Änderung)

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Zum Mai 2026 wurde das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) neu geregelt. So ist z. B. neu, dass die Beisetzungsfrist für Urnen von einem Monat auf sechs Monate verlängert wurde.

Als weitere Bestattungsmöglichkeit wurde die Tuchbestattung geschaffen. Diese Möglichkeit besteht für alle verstorbenen Personen. Jedoch darf die Bestattung nur dann in Tüchern erfolgen, wenn dies dem erklärten oder dem mutmaßlichen Willen der verstorbenen Person entspricht und keine öffentlichen Belange entgegenstehen und der Friedhofsträger diese Form der Bestattung erlaubt. Mehrere Friedhofsträger können gemeinschaftlich eine Fläche für Tuchbestattungen ausweisen. Festzulegen ist, ob die Möglichkeit der Tuchbestattung im Stadtgebiet angeboten werden soll. Im Satzungsentwurf wird empfohlen, die Tuchbestattung nicht zuzulassen, da bisher kein Bedarf bestand.

Weiterhin ist die Entnahme von einmalig maximal fünf Gramm Totenasche nach der Einäscherung durch die zur Bestattung verpflichtete Person zur würdevollen Nutzung in Erinnerungsstücken möglich. Die Entscheidung, für welche Arten von Erinnerungsstücken die Totenasche verwendet werden darf, trifft das Krematorium. Diese Totenasche ist nunmehr von der Beisetzungsfrist und dem Friedhofszwang befreit.

Zusätzlich wurde eine gesetzliche Regelung zum Verwendungsverbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit ab 01.07.2026 hinzugefügt. Beim Kauf eines Grabsteines muss darauf geachtet werden, dass der Steinmetz, der den Grabstein verkauft, über ein entsprechendes Dokument zur Vorlage beim Friedhofsträger verfügt. Zum Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung oder das Versetzen eines Grabmales oder einer Einfassung oder einer Grabplatte muss der Friedhofsverwaltung ein Nachweis, dass sich der Naturstein vor dem 01.07.2026 auf deutschem Staatsgebiet befand (bei Altbestand oder wiederaufgearbeiteten Steinen)

oder ein Herkunftsnachweis oder ein Zertifikat oder eine Eigenerklärung beigebracht werden. Auf diese Änderung wurden die ortsansässigen Unternehmen von der Friedhofsverwaltung schriftlich am 02.07.2026 hingewiesen. Die Umsetzung erfolgt in der Praxis bereits uneingeschränkt.

Am 25.08.2026 fand die Sitzung des Ausschusses Soziales statt, bei der die 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz vorberaten wurde. Es wurde verwaltungsseitig darauf hingewiesen, dass die Kirchen im OT Thurland und ehem. OT Kleckewitz für Trauerfeiern genutzt werden dürfen (unabhängig der Konfession). Die Ausschussmitglieder schlugen vor, die Trauerhallen des Friedhofes Jeßnitz (Anhalt) und Raguhn zu erhalten. Die Stadtverwaltung nahm erneut mit der Evangelischen Kirche Kontakt am 26.08.2026 auf. In Absprache mit der Pfarrerin der Evangelischen Kirche können nunmehr die Kirchen im OT Thurland, dem ehem. OT Kleckewitz und im OT Priorau, für eine Nutzungspauschale von 180,00 Euro und gegebenenfalls einer Heizkostenpauschale von 120,00 Euro, unabhängig von der Konfession der verstorbenen Person, für Trauerfeiern genutzt werden. Somit besteht in allen Ortschaften die Möglichkeit, Trauerfeiern in einem dem Anlass entsprechenden Ambiente durchzuführen. Im Übrigen wird diese Möglichkeit ohnehin schon langjährig von Bürgerinnen und Bürgern in Anspruch genommen.

Alle Wiesengrabanlagen im Stadtgebiet verfügen über einen Ablageplatz. Die Stadtverwaltung und die Ausschussmitglieder des Ausschusses Soziales empfehlen die Änderung des § 19 Absatz 6 und 7 Doppelwiesenuhnenengräber der Friedhofssatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz, wonach das Ablegen von Grabschmuck, Blumen, Pflanzen u. a. auf der Grundplatte der Stele und den sog. „Gruftplatten“ wieder rückgängig gemacht werden sollte. Gerade in Bezug darauf, dass die Totenruhe nicht gestört werden soll, dürfen die Wiesengrabanlagen nicht betreten werden. Hinzu kommt natürlich u. a. ein deutlich höherer Pflegebedarf des Rasens, welcher von den Bauhofmitarbeitern zusätzlich zu bewerkstelligen ist. Dies betrifft das Sähen und u. a. bei der Durchführung der Grasmahd und der Entfernung von Laub darauf zu achten, den Grabschmuck usw. nicht zu zerstören, weil er über die Platte hinausragt.

Darüber hinaus wurden im Zuge der Erarbeitung der beigefügten 4. Änderung zur Friedhofssatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz noch einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Nach erfolgter Beschlussfassung im Stadtrat wird die Friedhofssatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz auf deren Homepage und nachrichtlich im Amtsblatt der Stadt Raguhn-Jeßnitz veröffentlicht.

Gesetzliche Grundlagen:	Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA)
--------------------------------	--

Finanzielle Auswirkungen:	Nein	
Produkte / Kostenstellen	im laufenden HH-Jahr	Folgejahr/e
	€	€

Stellungnahme zur Anhörung: Der Ortschaftsrat befürwortet die Friedhofssatzung (4. Änderung) für die Benutzung der von der Stadt Raguhn-Jeßnitz verwalteten Friedhöfe in der vorliegenden Fassung.
--

(Nachfolgendes ist durch Protokollführer bzw. Sitzungsdienst auszufüllen!)

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen:	Ja - Stimmen:	Nein – Stimmen:	Enthaltungen:
Von der Mitwirkung gemäß § 33 KVG LSA sind ausgeschlossen:			

Durch vorliegenden Beschluss wurden folgende Beschlüsse aufgehoben:

entfällt:

Beschluss-Nr.:	vom	Beschluss-Nr.:	vom
----------------	-----	----------------	-----

Der Bürgermeister hat von seinem Widerspruchsrecht gem. § 65 (3) KVG LSA Gebrauch gemacht:

☐ Nein

☐ Ja *

* Begründung:

Unterschriften:

-

:

(Vorsitzender / Ortsbürgermeister)